

Neuh. Niederstraße 46, Zweigstelle Grevenbroich, Bahnstraße 84.
Reichsbank-Giro-Konto, Postcheck-Konto Köln 41 800.

Die Kirche hat grundsätzlich das freie Befetzungsrecht für die Kirchenämter und Benefizen ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden, soweit nicht durch die Artikel 2 genannten Konföderate andere Vereinbarungen getroffen sind. Bezüglich der Befetzung von Bischofsstühlen

Freundschaft wehen, etwas von dem göttlichen Atem, der in der Reichsidee des heiligen Reiches der deutschen Nation geweht hat.

Stühlen findet auf die beiden Suffraganbistümer Rottenburg und Mainz, wie auch für das Bistum Metz die für den Metropolitanat der Oberheinischen Kirchenprovinz Freiburg getroffene Regelung entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für die erstgenannten zwei Suffraganbistümer bezüglich der Besetzung von domkapularischen Stellen und der Regelung des Patronatsrechtes.

Außerdem besteht Einvernehmen über folgende Punkte:
1. Katholische Geistliche, die in Deutschland ein geistliches Amt bekleiden oder eine seelsorgerliche oder Lehrtätigkeit ausüben, müssen:
a) deutsche Staatsangehörige sein,
b) ein zum Studium an einer deutschen höheren Lehranstalt berechtigendes Reifezeugnis erworben haben,
c) auf einer deutschen staatlichen Hochschule, einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt oder einer päpstlichen Hochschule in Rom ein wenigstens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium abgelegt haben.

2. Die Bälle für die Ernennung von Erzbischöfen, Bischöfen, eines Coadjutor cum iure successionis oder eines Praelatus nullius wird erst ausgestellt, nachdem der Name des dazu Ausgewählten dem Reichsstatthalter bei dem zuständigen Lande mitgeteilt und festgestellt ist, daß gegen ihn Bedenken allgemein politischer Natur nicht bestehen.

Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den im Absatz 2, Ziffer 1) a, b und c genannten Erfordernissen abgesehen werden.

Artikel 15.

Orden und religiöse Genossenschaften unterliegen in Bezug auf ihre Gründung, Niederlassung, die Zahl und — vorbehaltlich Artikel 15 Absatz 2 — die Eigenschaften ihrer Mitglieder, ihre Tätigkeit in der Seelsorge, im Unterricht, in Krankenpflege und karitativer Arbeit, in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung.

Geistliche Ordensoberen, die innerhalb des Deutschen Reichs ihren Amtssitz haben, müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Provinz- und Ordensoberen, deren Amtssitz außerhalb des deutschen Reichsgebietes liegt, steht, auch wenn sie anderer Staatsangehörigkeit sind, das Visitationsrecht bezüglich ihrer in Deutschland liegenden Niederlassungen zu.

Der Heilige Stuhl wird Sorge dafür tragen, daß für die innerhalb des Deutschen Reichs bestehenden Ordensniederlassungen die Provinzialorganisation so eingerichtet wird, daß die Unterstellung deutscher Niederlassungen unter ausländische Provinzialoberen nicht erfolgt. Ausnahmen hiervon können im Einvernehmen mit der Reichsregierung zugelassen werden, insbesondere in solchen Fällen, wo die geringe Zahl der Niederlassungen die Bildung einer deutschen Provinz unzulässig macht, oder wo besondere Gründe vorliegen, eine geschichtlich gewordene und sachlich bewährte Provinzorganisation bestehen zu lassen.

Artikel 16.

Bevor die Bischöfe von ihrer Diözese Besitz ergreifen, leisten sie in die Hand des Reichsstatthalters bei dem zuständigen Lande bezw. des Reichspräsidenten, einen Treueid nach folgender Formel:

„Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reich und dem Lande . . . Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem Amte abzutreten, wenn sie die pflichtmäßige Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte.“

Artikel 17.

Das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sowie Anstalten, Stiftungen und Verbände der katholischen Kirche an ihrem Vermögen werden nach Maßgabe der allgemeinen Staatsgesetze gewährleistet.
Aus keinem irgendwie gearteten Grunde darf ein Abbruch von gottesdienstlichen Gebäuden erfolgen, es sei denn nach vorherigem Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde.

Artikel 18.

Falls die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtmitteln beruhenden Staatsleistungen an die katholische Kirche abgelöst werden sollten, wird vor der Ausarbeitung der für die Ablösung aufzustellenden Grundzüge rechtzeitig zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Reich ein freundschaftliches Einvernehmen herbeigeführt werden.

Zu den besonderen Rechtmitteln zählt auch das rechtsbegründete Herkommen.

Die Ablösung muß den Ablösungsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für den Wegfall der bisherigen staatlichen Leistungen gewähren.

Artikel 19.

Die katholisch-theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen bleiben erhalten. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde richtet sich nach den in den einschlägigen Konkordaten und dazu gehörenden Schlussprotokollen festgelegten Bestimmungen unter Beachtung der einschlägigen kirchlichen Vorschriften. Die Reichsregierung wird sich angelegen sein lassen, für familiäre in Frage kommende katholischen Fakultäten Deutschlands eine der Gesamtheit der einschlägigen Bestimmungen entsprechende einheitliche Praxis zu sichern.

Artikel 20.

Die Kirche hat das Recht, soweit nicht andere Vereinbarungen vorliegen, zur Ausbildung des Klerus philosophische und theologische Lehranstalten zu errichten, die ausschließlich von der kirchlichen Behörde abhängen, falls keine staatlichen Zuschüsse verlangt werden.

Die Errichtung, Leitung und Verwaltung der Priesterseminare, sowie der kirchlichen Konvikte steht innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, ausschließlich den kirchlichen Behörden zu.

Artikel 21.

Der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten ist ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt. Im Religionsunterricht wird die Erziehung zu vaterländischem, bürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes mit besonderem Nachdruck gepflegt werden, ebenso wie es im gesamten übrigen Unterricht geschieht. Lehrstoff und Auswahl der Lehrbücher für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde festgelegt. Den kirchlichen Ober-

behörden wird Gelegenheit gegeben werden, im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu prüfen, ob die Schüler Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Lehren und Anforderungen der Kirche erhalten.

Artikel 22.

Bei der Anstellung von katholischen Religionslehrern findet Verständigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung statt. Lehrer, welche wegen ihrer Lehre oder sittlichen Führung vom Bischof zur weiteren Erteilung des Religionsunterrichtes für ungeeignet erklärt worden sind, dürfen, solange dies Hindernis besteht, nicht als Religionslehrer verwendet werden.

Artikel 23.

Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet. In allen Gemeinden, in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden katholische Volksschulen errichtet werden, wenn die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen Schulorganisatorischen Verhältnisse einen nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften geordneten Schulbetrieb durchführbar erscheinen läßt.

Artikel 24.

In allen katholischen Volksschulen werden nur solche Lehrer angestellt, die der katholischen Kirche angehören und Gewähr bieten, den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen.

Im Rahmen der allgemeinen Berufsausbildung der Lehrer werden Einrichtungen geschaffen, die eine Ausbildung katholischer Lehrer entsprechend den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule gewährleisten.

Artikel 25.

Orden und religiöse Kongregationen sind im Rahmen der allgemeinen Gesetze und gesetzlichen Bedingungen zur Gründung und Führung von Privatschulen berechtigt. Diese Privatschulen geben die gleichen Berechtigungen wie die staatlichen Schulen, soweit sie die lehrplanmäßigen Vorschriften für letztere erfüllen.

Für Angehörige von Orden oder religiöse Genossenschaften gelten hinsichtlich der Zulassung zum Lehrberuf und für die Anstellung an Volksschulen, mittleren oder höheren Lehranstalten die allgemeinen Bedingungen.

Artikel 26.

Unter Vorbehalt einer umfassenderen späteren Regelung der ehedemigen Fragen besteht Einverständnis darüber, daß außer im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines Verstorbenen, auch im Falle schweren sittlichen Verfalls, dessen Vorhandensein durch die zuständige bischöfliche Behörde bestätigt sein muß, die kirchliche Eingebung der Ehe vor der Ziviltrennung vorgenommen werden darf. Der Pfarrer ist in solchen Fällen verpflichtet, dem Standesamt unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Artikel 27.

Der Deutschen Reichswehr wird für die zu ihr gehörenden katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften, sowie deren Familien, eine exakte Seelsorge zugesichert.

Die Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Armeebischof. Seine kirchliche Ernennung erfolgt durch den Heiligen Stuhl, nachdem letzterer sich mit der Reichsregierung in Verbindung gesetzt hat, um im Einvernehmen mit ihr eine geeignete Persönlichkeit zu bestimmen.

Die kirchliche Ernennung der Militärpfarrer und sonstigen Militärgeistlichen erfolgt nach vorangegangenen Vorentscheidungen mit der zuständigen Reichsbehörde durch den Armeebischof. Letzterer kann nur solche Geistliche ernennen, welche von ihrem zuständigen Diözesanbischof die Erlaubnis zum Eintritt in die Militärseelsorge und ein entsprechendes Eignungszeugnis erhalten haben. Die Militärgeistlichen haben für die ihnen zugewiesenen Truppen und Seeresangehörigen Vortragsrechte.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation der katholischen Seeresseelsorge erfolgen durch ein Apostolisches Breve. Die Regelung der beamtetenrechtlichen Verhältnisse erfolgt durch die Reichsregierung.

Artikel 28.

In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen Häusern der öffentlichen Hand wird die Kirche im Rahmen der allgemeinen Hausordnung zur Vornahme seelsorgerlicher Besuche und gottesdienstlicher Handlungen zugelassen. Wird in solchen Anstalten eine regelmäßige Seelsorge eingerichtet und müssen hierfür Geistliche als Staats- oder sonstige öffentliche Beamte eingestellt werden, so geschieht dies im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde.

Artikel 29.

Die innerhalb des Deutschen Reichs wohnhaften katholischen Angehörigen einer nichtdeutschen baskischen Minderheit werden bezüglich der Berücksichtigung ihrer Muttersprache in Gottesdienst, Religionsunterricht und kirchlichem Vereinswesen nicht weniger günstig gestellt werden, als der rechtlichen und sprachlichen Lage der Angehörigen deutscher Abstammung und Sprache innerhalb des Gebietes des entsprechenden fremden Staates entspricht.

Artikel 30.

In den Sonntagen und den gebotenen Feiertagen wird in den Bischofskirchen, sowie in den Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen des Deutschen Reichs im Anschluß an den Hauptgottesdienst, entsprechend den Vorschriften der kirchlichen Liturgie, ein Gebet für das Wohlergehen des Deutschen Reichs und Volkes eingeleitet.

Artikel 31.

Diejenigen katholischen Organisationen und Verbände, die ausschließlich religiösen, rein kulturellen und karitativen Zwecken dienen und als solche der kirchlichen Behörde unterstellt sind, werden in ihren Einrichtungen und in ihrer Tätigkeit geschützt.

Diejenigen katholischen Organisationen, die außer religiösen, kulturellen oder karitativen Zwecken auch anderen, darunter auch sozialen oder beruflichen Aufgaben dienen, sollen, unbeschadet einer etwaigen Einordnung in staatliche Verbände, den Schutz des Artikels 31, Absatz 1, genießen, sofern sie Gewähr dafür bieten, ihre Tätigkeit außerhalb jeder politischen Partei zu entfalten.

Die Feststellung der Organisationen und Verbände, die unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen, bleibt vereinbarlicher Abmachung zwischen der Reichsregierung und dem deutschen Episkopat vorbehalten.

Inwieweit das Reich und die Länder sportliche oder andere Jugendorganisationen betreiben, wird Sorge getragen werden, daß deren Mitglieder die Ausbildung ihrer kirchlichen Verpflichtungen an Sonn- und Feiertagen regelmäßig ermöglicht wird und sie zu nichts veranlaßt werden, was mit ihren religiösen und sittlichen Überzeugungen und Pflichten nicht vereinbar wäre.

Artikel 32.

Auf Grund der in Deutschland bestehenden besonderen Verhältnisse, wie im Hinblick auf die durch die Bestimmungen des vorstehenden Konkordates geschaffenen Sicherungen einer die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche im Reich und seinen Ländern während der Gesetzgebung erläßt der Heilige Stuhl Bestimmungen, die für die Geistlichen und Ordensleute die Mitgliedschaft in politischen Parteien und die Tätigkeit für solche Parteien ausschließen.

Artikel 33.

Die auf kirchliche Personen oder kirchliche Dinge bezüglichen Materien, welche in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, werden für den kirchlichen Bereich dem geltenden kanonischen Recht gemäß behandelt.

Sollte sich in Zukunft wegen der Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Konkordates irgendeine Meinungsverschiedenheit ergeben, so werden der Heilige Stuhl und das Deutsche Reich im gemeinsamen Einvernehmen eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.

Artikel 34.

Das vorliegende Konkordat, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden baldmöglichst ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Tage ihres Austausches in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Konkordats unterzeichnet: Geschehen in doppelter Urschrift in der Vatikanstadt am 20. Juli 1933.

Eugenio Cardinale Pacelli,
Franz von Papen.

Der Telegrammwechsel.

Papen an Hitler.

Rom. Vizekanzler von Papen hat aus Anlaß der Unterzeichnung des Konkordats folgendes Telegramm an den Reichspräsidenten gerichtet:

Ich melde Ihnen die soeben erfolgte Unterzeichnung des Reichskonkordats, dessen Text nach Vereinbarung mit der Kurie Samstag nachmittag 6 Uhr veröffentlicht wird. Dank Ihrer großzügigen und weisen staatsmännischen Auffassung von der bedeutenden Aufgabe der Kirche beim Aufbau des Deutschen Reichs ist damit ein Werk vollendet, das späterhin als eine historische Tat des Nationalsozialismus anerkannt werden wird. Nur die Wiederherstellung der christlichen, nationalen und sozialen Grundlagen wird es ermöglichen, die abendländische Kultur erfolgreich gegen alle Angriffe zu verteidigen, und Deutschland wird für diese historische Arbeit das unerschütterliche Fundament bilden.

Papen an Hindenburg.

Berlin. Vizekanzler von Papen hat an den Reichspräsidenten von Hindenburg telegraphiert:

Gelegentlich der nach Unterzeichnung des Reichskonkordats eben stattgefundenen Audienz geruhten Seine Heiligkeit der Papst mir die herzlichsten Wünsche für das Wohlergehen des Reichs, zugleich mit den besten Segenswünschen auszusprechen.

Antwort Hindenburgs.

Der Reichspräsident hat wie folgt geantwortet: Bitte Seiner Heiligkeit meinen tiefgefühlten Dank für gute Segenswünsche zu übermitteln. Ich verbinde damit meine aufrichtigsten Wünsche für das Wohlergehen Seiner Heiligkeit. gez. von Hindenburg, Reichspräsident.

Maßnahmen gegen vermehrte Verwendung von Maschinen.

Maßnahmen gegen vermehrte Verwendung von Maschinen.

Berlin. Das von der Reichsregierung verabschiedete Gesetz gegen die Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie stellt die erste Maßnahme gegen die Verwendung von Maschinen zur Verdrängung menschlicher Arbeitskräfte dar. In der Begründung dieses Gesetzes wird u. a. gesagt, daß in der Zigarrenindustrie neuerdings Maschinen Eingang gefunden haben, mit denen die früher ausschließlich in Handarbeit angefertigten Zigarren nunmehr in großer Menge hergestellt werden können. Die Verwendung solcher Maschinen habe die Bildung von Großbetrieben zur Folge gehabt. Die zunehmende Einführung von Maschinen würde die Gestaltung der Zigarrenindustrie wesentlich verändern, die nach heute zu 70 Prozent eine mittelständische Industrie sei. Rund 96 000 der in der Zigarrenindustrie tätigen Arbeiter seien in Orten bis zu 5000 Einwohnern ansässig. In den hauptsächlichsten Standorten der Zigarrenindustrie (Waden, Westfalen, Gießen) sei die Lohnarbeit in dieser Industrie eng mit der Landwirtschaft verbunden. Diese günstige Mischung von industrieller und landwirtschaftlicher Tätigkeit würde bei verstärkter Verwendung der Maschinen erheblich beeinträchtigt werden. Die geringen Herstellungskosten bei der Maschinenarbeit würden im Hinblick auf den scharfen Wettbewerb innerhalb der Industrie und die hohe steuerliche Belastung der Erzeugnisse auch die bis jetzt auf den kleinen Betrieben ruhende Verwendung von Maschinen und Entlassung von Arbeitern, weil sie sonst im Wettbewerb nicht bestehen könnten. Aus diesem Grunde war das Gesetz zur Ausschaltung der Maschinen notwendig. Auf die Zigarrenpreislagen bis zu 10 Pfennig, die mit diesen Maschinen hergestellt werden können, entfallen 75 v. H. des Gesamtablages. Durch die Maschinen werden fünf Sechstel der bisherigen Arbeitskräfte überflüssig, das sind über 80 000 Arbeiter.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den durch das Gesetz betroffenen Betrieben der Zigarren- und Maschinenindustrie Unterstützungen zu gewähren. Als Hilfe für die Betriebe, die die Maschinen aufgaben, ist ein Betrag von zwei Millionen Mark eingelegt worden.

Süddeut

Ein Einmordversuch;

dann ein weiterer Einmordversuch.

Das Schlußprotokoll zum Reichskonkordat.

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich haben die ordnungsmäßig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Konkordates selbst bilden:

Zu Artikel 3:

Der Apostolische Nuntius beim Deutschen Reich ist, entsprechend dem Notenwechsel zwischen der Apostolischen Nuntiatur in Berlin und dem Auswärtigen Amt vom 11. und 27. März 1930, Doyen des dort akkreditierten diplomatischen Korps.

Zu Artikel 13:

Es besteht Einverständnis darüber, daß das Recht der Kirche, Steuern zu erheben, gewährleistet bleibt.

Zu Artikel 14 Absatz 2:

Es besteht Einverständnis darüber, daß, sofern Bedenken allgemein politischer Natur bestehen, solche in kürzester Frist vorgebracht werden. Liegt nach Ablauf von 20 Tagen eine derartige Erklärung nicht vor, so wird der Heilige Stuhl berechtigt sein anzunehmen, daß Bedenken gegen den Kandidaten nicht bestehen. Ueber die in Frage stehenden Persönlichkeiten wird bis zur Veröffentlichung der Ernennung volle Vertraulichkeit gewahrt werden. Ein staatliches Vetorecht soll nicht begründet werden.

Zu Artikel 17:

Soweit staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen unter Wahrung etwa bestehender Verträge nach wie vor überlassen.

Zu Artikel 19 Satz 2:

Die Grundlage bildet zur Zeit des Konkordatsabschlusses besonders die apostolische Konstitution „*Deus scientiarum dominus*“ vom 24. Mai 1931 und die Instruktion vom 7. Juli 1932.

Zu Artikel 20:

Die unter Leitung der Kirche stehenden Konvikte an Hochschulen und Gymnasien werden in steuerrechtlicher Hinsicht als wesentliche kirchliche Institutionen im eigentlichen Sinne und als Bestandteil der Diözesanorganisation anerkannt.

Zu Artikel 24:

Soweit nach Neuordnung des Lehrerbildungswezens Privatanstalten in der Lage sind, den allgemein geltenden staatlichen Anforderungen für Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen zu entsprechen, werden bei ihrer Zulassung auch bedeutende Anstalten der Orden und Kongregationen entsprechend berücksichtigt werden.

Zu Artikel 26:

Ein schwerer sittlicher Notstand liegt vor, wenn es auf unüberwindliche oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigende Schwierigkeiten stößt, die zur Gleichstellung erforderlichen Urkunden rechtzeitig beizubringen.

Zu Artikel 27 Absatz 1:

Die katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften, sowie deren Familien gehören nicht den Ortskirchen Gemeinden an und tragen nicht zu deren Lasten bei.

Absatz 4: Der Erlass des Apostolischen Breve erfolgt im Benehmen mit der Reichsregierung.

Zu Artikel 28:

In dringenden Fällen ist der Zutritt dem Geistlichen jederzeit zu gewähren.

Zu Artikel 29:

Nachdem die deutsche Reichsregierung sich zu dem Entgegenkommen in bezug auf nichtdeutsche Minderheiten bereitgefunden hat, erklärt der Heilige Stuhl, in Befräftigung seiner stets vertretenen Grundsätze bezüglich des Rechtes der Muttersprache in der Seelsorge, im Religionsunterricht und im katholischen Vereinsleben, bei künftigen Konkordatar Abmachungen mit anderen Ländern auf die Aufnahme einer gleichwertigen, die Rechte der deutschen Minderheiten schützenden Bestimmung Bedacht nehmen zu wollen.

Zu Artikel 31, Absatz 4:

Die in Artikel 31, Absatz 4 niedergelegten Grundsätze gelten auch für den Arbeitsdienst.

Zu Artikel 32:

Es herrscht Einverständnis darüber, daß vom Reich bezüglich der nicht katholischen Konfessionen gleiche Regelungen betreffend parteipolitische Betätigung veranlaßt werden.

Das den Geistlichen und Ordensleuten Deutschlands in Ausführung des Artikels 32 zur Pflicht gemachte Verhalten bedeutet keinerlei Einengung der pflichtmäßigen Verkündigung und Erläuterung der dogmatischen sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche.

In der Vatikanstadt am 20. Juli 1933.

Eugenio Cardinale Pacelli.
Franz von Papen.

Wo ein Wille, da ist ein Weg.

Berlin, 22. Juli. Mit einem ungeheuren Schwung hat der Führer der nationalen Erhebung den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit begonnen. Tat auf Tat folgte. Wie groß das bisher Geleistete ist, das beweisen die sensationellen Berichte von der Genfer Arbeitskonferenz. Kein Volk der Welt hat eine Regierung, die bis jetzt auch nur ähnliche Erfolge verzeichnen kann.

Unserem Führer war klar, daß die Gelder zur Arbeitsbeschaffung nicht aus steuerlichen Belastungen beschafft werden können. Neue Wege mußten beschritten werden. Der Opferwille des einzelnen und das Fühlen und Denken als Volksgemeinschaft sollen dem Arbeitsbeschaffungsprogramm der nationalen Regierung das wichtigste Fundament sein. Keiner darf sich ausschließen. Die NSDAP. hat im Rahmen dessen eine Loslotterie zur Arbeitsbeschaffung aufgelegt, die mit helfen soll, Volksgenossen, die seit Jahren vergeblich nach Arbeit suchen, und denen das Wort Arbeitslohn bereits fremd geworden war, wieder in den Rhythmus der Arbeit einzufügen und sie zu Lohnempfängern statt Unterhaltungsempfängern zu machen. Jeder national Gesinnte muß durch Kauf von Losen die Arbeitsbeschaffungsloscherei mit besten Kräften fördern. Von dem ideellen Zweck der Lotterie abgesehen, bietet sie auch einen noch nie dagewesenen Gewinnplan. 200 000 Mark ist der Höchstgewinn auf ein Doppellos, 100 000 Mark auf ein Einzellos; fast 300 000 Gewinne — 15 Millionen

Bekannt ist **Albeck** seit 40 Jahren
Für gute gediegene und solide Waren

Markt — werden ausgelöst. Jeder Losbesitzer darf das stolze Bewußtsein haben, auch sein Scherlein dazu beigetragen und mitgeholfen zu haben, das Schreckgespenst der Arbeitslosigkeit aus unserem Vaterlande zu bannen.

Vor der Eröffnung der Hl.-Rud.-Wallfahrt.

Der Heilige Rud in die Schatzkammer des Domes gebracht.

Triest, 21. Juli. Gestern vormittag um 10 Uhr versammelte sich das Domkapitel, eine Reihe weiterer Geistlicher und der Triester Oberbürgermeister im Dom. Sie begaben sich zum Aufbewahrungsort des Heiligen Rodes. Der Schrein wurde geöffnet und die Unversehrtheit der Siegel festgestellt. Unter den vorgeschriebenen Zeremonien und Gebeten wurde das Gewand in der dreifachen Seidenhülle in die Schatzkammer des Domes gebracht, dort enthüllt und wieder verhüllt.

Der Schautafel für die Ausstellung des Heiligen Rodes ist dieselbe wie bei der Ausstellung in den Jahren 1810, 1844 und 1891. Bis zur Einfügung in diesen Schrank verbleibt das Gewand unter ständiger Bewachung der Barmherzigen Brüder in der Schatzkammer.

30 000-Mark-Spende für die deutsche Arbeit.

Wittenberge, 21. Juli. Die Verkaufsorganisation und die Fabrik der Singer-Nähmaschinen Aktiengesellschaft in Wittenberge haben der Adolf-Hitler-Spende für die deutsche Arbeit einen Betrag von 30 000 Mark zugeführt.

Gütersloh, 21. Juli 1933. Die Mielewerke A.G., Gütersloh, stellten als Spende für die Förderung der nationalen Arbeit und für die Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft einen Betrag von 25 000 Mark zur Verfügung. Von den Werksangehörigen der Mielewerke wurde für die Spende zur Förderung der nationalen Arbeit eine Summe von rund 18 000 Mark zur Verfügung gestellt.

Deutschland zahlte die Hälfte der Einnahmen der Amsterdamer Internationalen.

Amsterdam, 21. Juli. Durch das Ausscheiden der freien marxistischen Arbeiterverbände aus der Amsterdamer Gewerkschaftsinternationalen ist der Etat dieser Internationalen in seinen Grundfesten erschüttert worden. Dieses trifft aber nicht nur auf den Etat des Internationalen Gewerkschaftsbundes selbst zu, sondern auch die Haushaltspläne der einzelnen Facharbeiterinternationalen weisen nun einen großen Defizit aus. Die deutschen Arbeitnehmer haben durch ihre marxistischen Verbände nahezu die Hälfte der Einnahmen des Internationalen Gewerkschaftsbundes getragen. Die Einnahmen schwankten in dem Jahre 1928 bis zum Jahre 1931 zwischen 21 991 hfl und 33 833 hfl. Davon kamen aus Deutschland im Jahre 1928 12 798 hfl, 1930 19 069 hfl und 1931 12 000 hfl bei 26 194 hfl Gesamteinnahmen. Die französischen marxistischen Gewerkschaften zahlten im gleichen Jahre nur 1 458 hfl. Die Gehaltskonten für den Generalsekretär, Büroleiter, Uebersetzer und 2 Angestellten betrugen 1931: 13 832 hfl, also die Hälfte des Etats wurde für Gehälter ausgegeben. Verglichen mit dem deutschen Beitrag zeigt es sich, daß die deutschen Arbeiter mit ihrem Beitrag für die marxistische Organisation allein das Personal der Internationalen bezahlten. Der Voranschlag für das Jahr 1933 beläuft sich auf 26 700 hfl. Auch er sollte der Gesplogtheit der Internationalen gemäß zur Hälfte aus dem Beitrag gedeckt werden. Da diese Summe aber ausfällt, ist die Arbeit des Internationalen Gewerkschaftsbundes durch die Neuordnung der Verhältnisse in Deutschland und durch die Bildung der Deutschen Arbeitsfront finanziell lahmgelegt. Bei der Einstellung der anderen Länder zur Amsterdamer Internationalen und bei der Art, wie diese anderen Länder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Internationalen nachkommen, ist nicht anzunehmen, daß der Ausfall der deutschen Beiträge von den Gewerkschaften der anderen Länder übernommen wird.

Hiesige Redakteure schreiben, hiesige Arbeiter setzen und drucken, hiesige Angestellte und Botinnen und Boten befördern die

Neuß-Grevenbroicher Zeitung

Sie ist die einzige Zeitung, die in Neuß entsteht.

In der Nordeifel.

Mit Recht wird das frische Bergland der Eifel von allen Wanderfreunden besonders geschätzt. Eindrucksvolle Bergschritte mit kühn geschwungenen Linien und tiefen Talbuchten wechseln mit herben Hochflächen, die sich in der Unendlichkeit zu verlieren scheinen. Es ist unmöglich, die zahlreichen Vorzüge dieses Landes in kurzer Schilderung auch nur anzudeuten, aber ein kleiner Ausschnitt aus dem Reichtum dieser Natur wird lebendig bei einem Streifzug durch die nördliche Grenzlinie, in das Gebiet des Kreises Schleiden.

Da ist zunächst das Landschaftchen Schleiden selbst, in ein steil abfallendes Waldtal gebudd, durch das sich das blühende Band des Mosbaches zieht. Sehenswert das alte Schloß der Grafen von Schleiden, heute Lazaristenkloster, weiter die spätgotische Pfarrkirche, deren prachtvolle Glasmalereien ebenso wie manche wertvollen Erinnerungen im Wille der Stadt den kunstfertigen Eifelgrafen ihre Entstehung verdanken. Die frische Waldluft, die dieses Städtchen atmet, durchströmt auch das malerische Gemünd, das in einem wundervoll gezeichneten Talchnitt gelegen, vor allem als Ausgangspunkt zur unvergleichlich schönen Urtsalperre bekannt ist. Nicht umsonst wird Gemünd das Waldparadies der Eifel genannt. Bis in die Straßen der Stadt wachsen die Wälder. An sommerlich bräunenden Tagen lockt ihr mildes wäldergrüner Schatten zu Wanderungen bergauf und bergab ins Burgenland der Nordeifel und in die Abgeschiedenheit bewaldeter Waldwälder. Das Städtchen, das die Ringeljahrhundertalten Wachstums nicht verleugnet, zeigt bei alledem ein freundliches neuzzeitliches Gesicht mit Rathaus und Garten, der eine entzückende Wasserpromenade aufweist. Tugendheim, Ferien- und Schullandheime, gepflegte Gaststätten vervollständigen das Bild der Kurstadt.

Wir kommen nach Mandenheim, dem die Jugendburg der Deutschen Turnerschaft ein stattliches Ansehen gibt. Auch hier zahlreiche Erinnerungen, vor allem aus römischer Zeit, die durch Ausgrabungen freigelegt sind. Rund herum im Rahmen der Waldberge römische Lagerreste und die dräuenden Ruinen alter Nitterburgen. Unter dem mächtigen Vergilied des ehemaligen Schloßes der Grafen von Hengebach liegt Heimbach, an den Ufern des fließenden gleichen Namens. Außerordentlich stimmungsvoll ist die umgebende Landschaft, mitten darin, im Walde versteckt, steht die Trappistenabtei Mariawald.

Man darf auch Sellenenthal nicht vergessen, am Zusammenfluß des Mosbaches und des Prethbaches, das noch heute die Spuren einer regen auf Eisen und Blei gestellten gewerblichen Tätigkeit aufweist. Dem Wintersport bietet sich hier vorzüglich geeignetes Gelände. Wieder ganz in dörflichem Arbeitsbegegnen vor dem Dörfchen Sötenich im Urtsbachtal, gehakt in Wald- und schützende Bergflüsse. In der Nähe die Ruinen der Stolzenburg und weiter walddwärts Abtei Sötenich, berühmter Wallfahrtsort der Nordeifel. Zum Schluß nach Kronenburg, die ehemalige Festung der Herren von Manderscheid-Mantelheim. Der weithin sichtbare Ort liegt auf steilem Berghang im oberen Mittelalt, fast 100 Meter über der Talsohle und überragt den Fluß durch den trügigen Eindruck eines mittelalterlichen Rittertjpes.

Von Wegweisern und Tafeln.

Deutschland kann man vielleicht als das „Land der Wegweiser“ bezeichnen, denn kaum ein anderes Volk der Welt ist auch in diesem Punkt so gründlich wie wir Deutschen, und das ist recht gut so! Kein anderes Land hat aber auch wohl einen solchen Reichtum an Tafeln, auf denen uns mitgeteilt wird, was erlaubt und was verboten ist. Ob das im Enderfolg ein Vorteil ist darüber gehen die Ansichten auseinander, denn der praktische Volksgebrauch kommt dabei meistens zur Weisheit „erlaubt ist, was nicht verboten ist“. Aber darüber soll hier nicht gesprochen werden, sondern nur über Form und Material dieser Tafeln, die man ganz unvorbereitet als „Kleinigkeiten“ nicht beachtet, sie aber vor allem in Art, Beschreibung, Ausfertigung und Werkstoff oft so häufig herausbringt, daß die Landschaft verhandelt wird.

Als Werkstoff eignet sich unser deutsches Holz! Man sollte zwar glauben, ein solcher Hinweis sei nicht notwendig, aber man erlebt da oft die merkwürdigsten Dinge: Wenn man vom herrlichen Eibsee am Fuß der Zugspitze hinübersteigt nach dem Ausgangspunkt der österreichischen Jagdviolenbahn, freut man die Grenze auf der Wasserseide eines Berggründens, und da steht als bayerischer Grenzpfahl hoch oben im Gebirg, mitten im herrlichen Wald ein scheußlicher Guckeisenspfahl, der verzweifelt an einen ausgedienten Gaslaternenpfahl erinnert!

Ihm gegenüber steht auf einem alten schönen Holzpfahl das österreichische Hoheitszeichen, schwarzgelb mit dem k. u. k. Doppeladler aus glücklicher Vortriebszeit. Alles schön aus berggewachsenem Holz!

It es nicht widerwärtig, wenn wir gerade im deutschen Walde in dem wir leider dem unverständigen Spaziergänger so viel verbieten müssen, diese Verbote und Hinweise auf Blech schreiben? Und vielleicht ist ein gewisses Recht der Kritik jugendlicher Spaziergänger an diesen Blechtafeln dadurch bewiesen, daß sie geradezu herausfordern, sie als Zielscheibe für Steinwürfe und Katapultschüsse zu benutzen, wovon dann allerdings die Schrift recht bald unleserlich wird, ganz abgesehen davon, eine verrostete Tafel ist kein Schmuck des Waldes.

Wie reizvoll, geradezu künstlerisch lassen sich doch alle solche Tafeln und Wegweiser in Holz gestalten, wenn man sie in entsprechender Form bringt, die irgendeinen Hinweis auf die Landschaft, auf das Ziel, auf das Verbot usw. bringen. Anhaltspunkte dafür bieten sich leicht durch den Inhalt der Aufschrift. Wenn man z. B. einen Wegweiser zum Harenberg, zur Teufelschlucht, zum Gidelshahn, zur Sonne usw. macht, so kann man leicht entzückende Bilder von Tieren, Märchengestalten, Wanderbüchsen usw. verarbeiten; einem jeden Dorfschreiner, der Sinn für Humor hat, wird das Spaß machen!

Vor allem aber sollte der Waldbesitzer, sei es die Staatsforst oder der private Forstbesitzer, mit gutem Beispiel vorangehen und für alle solche Tafeln nur Holz, deutsches Holz, verwenden!

Humor.

Poshaft.

Der Sänger: „Ich habe meine Stimme mit zehntausend Mark versichert lassen!“
Ma, und warum zahlst die Gesellschaft das Geld nicht aus...?“

In Genf.

„Hundertfünfzig Franken im Monat wollen Sie mir als Stenotypistin auf der Abrüstungskonferenz bewilligen? Das ist nicht viel!“
„Sie haben recht, mein Fräulein! Aber bedenken Sie, daß Sie eine Stellung fürs Leben finden!“

Das Geheimnis der Atmosphäre

Von Professor Dr. H. Wohlbold (München.)

In den Jahrtausenden der menschlichen Zivilisationsentwicklung, die wir geschichtlich überblicken können, hat die Menschheit nach und nach die Oberfläche der Erde erforscht. Ihre Pioniere sind in die tropischen Urwaldsümpfe und in die Eiswüsten der Pole eingedrungen. Wenn auch auf den Landarten hier und dort noch weiße Flecke stehen geblieben sind, wesentliche Geheimnisse bietet die Erdoberfläche nicht mehr. Da richtet sich nun der Blick von der Erde, die so klein geworden ist, hinaus in die unendlichen Weiten des Kosmos. Im Stille Zules Vernes wird von einer Fahrt zum Mond gesprochen, in sensationeller Aufmachung werden phantastische Probleme erörtert. Aber daneben suchen ernste Forscher in anderer Art die Geheimnisse der Höhe zu ergreifen, in Gedanken wird eine Brücke von der Erdoberfläche zu fernen Welten geschlagen. Heute spürt die Wissenschaft bereits Kräfte nach, die aus der Unendlichkeit des Raumes kommen und bis zu uns heruntersinken.

Noch vor gar nicht sehr langer Zeit hatte man über die höchsten Schichten unserer Atmosphäre nur sehr unklare Vorstellungen. Man kannte eigentlich nur die der Erdoberfläche zunächst liegenden Luftschichten, die Lufthülle der Erde, die Troposphäre, genannt hat und die aus meteorologischen Gründen erforscht worden ist. Denn durch sie ziehen die Wolken und brausen die Stürme; sie ist, besonders in ihren unteren Schichten, das Gebiet des Wetters. Registrierballons flogen allerdings schon in den Jahren 1913 und 1914 in Batavia über die Troposphäre bis zu den Höhen von 31 Kilometern hinauf. Sie drangen also schon in die nächste Schicht, in die Stratosphäre ein. Die Troposphäre ist im allgemeinen etwa zehn Kilometer, am Äquator nur neun, an den Polen dagegen etwa sieben Kilometer hoch. Die über ihr liegende Stratosphäre reicht schon bis zu hundert Kilometern hinauf. In ihr herrschen ganz andere Verhältnisse. Da gibt es keine Witterung mehr, es wehen keine Winde, und es fällt nicht Regen oder Schnee. Da brohen herricht ewige Ruhe und Klarheit.

Die Erde besteht über der Erdoberfläche aus Stickstoff und Sauerstoff, wozu noch ganz geringe Mengen von sogenannten Edelgasen kommen — Krypton, Argon, Xenon, Neon, Helium — und vor allem Wasserdampf und Kohlendioxid. Diese beiden Bestandteile nehmen nach oben hin ab, sonst aber scheint sich die Zusammensetzung der Atmosphäre, das Verhältnis von Stickstoff und Sauerstoff kaum zu ändern. Aber die Luft wird sehr dünn — unvorstellbar dünn sogar. In 50 Kilometer Höhe beträgt ihr Druck nur noch ein Millimeter Quecksilbersäule gegenüber 760 Millimetern auf der Erdoberfläche. In einer Höhe von 250 Kilometern nur noch den zehnten Teil von einem Millimeter. In großen Höhen verwandelt sich ein Teil des Sauerstoffes in Ozon. Wenn auch drei Millionen Liter Luft nur ein Liter Ozon enthalten, so ist dieses doch sehr wichtig für uns, es bildet eine Schutzschicht gegen die zu starke Sonneneinstrahlung, die unsere Haut verbrennen würde. Die Temperatur nimmt zunächst ab, steigt aber dann in die Stratosphäre wieder. Die erwähnten Messungen in Batavia ergaben in 17 Kilometer Höhe 85, in 26 Kilometer Höhe nur noch 55 Grad unter Null. Zunächst nimmt nämlich die Erwärmung durch die Erdoberstrahlung ab, dann aber macht sich die von der Sonne einfallende Wärme bemerkbar. Aber es strahlt von außen nicht nur Wärme herein.

Die tiefsten Luftschichten sind, wie man sagt, ionisiert, das heißt, die Luftteilchen tragen elektrische Ladung. Die Luft ist daher elektrisch leitend. Auf der Erdoberfläche findet immer ein Zerfall radioaktiver Stoffe statt, es entstehen die sogenannten Gammastrahlen, die viel durchdringender sind, wie man sagt, „härter“ sind als Röntgenstrahlen, weil sie eine viel kürzere Wellenlänge als diese haben — auf ein Zentimeter eine Million Wellen — und erst von einer zehn Zentimeter dicken Bleischicht absorbiert werden. Je weiter man in die Höhe kommt, desto mehr nimmt die von der Erde stammende Ionisierung der Luft ab, sie verschwindet in etwa eineinhalb Kilometer Höhe. Aber dafür kommt eine andere Wirkung aus dem Weltraum. Deren herrliche Zeugen sind die Polarlichter, die in Höhen bis zu 300 Kilometer, ausnahmsweise sogar bis zu 1000 Kilometer, liegen. Es folgt nämlich über der Stratosphäre von ungefähr 100 Kilometer ab die nach ihrem Entdecker so genannte Heavyside-Schicht, die bis mindestens 350 Kilometer hinauf-

reicht und die nun wieder ionisiert ist. Es durchdringen sie Strahlen aus dem Weltraum, die noch viel kürzer sind als die Gammastrahlen. Es treffen bei ihnen auf ein Zentimeter eine Milliarde Wellen, und erst eine Bleischicht von 25 Meter Dicke könnte sie absorbieren. Sie sind schon in der Höhe von 16 Kilometern, die Picard erreicht hat, feststellbar. Professor Dr. Regener in Stuttgart hat sie mit Hilfe von unbemannten Registrierballons noch in Höhen von 25 Kilometern gemessen. Der gleiche Gelehrte nahm aber auch Messungen auf der Erdoberfläche vor. Da die Strahlen nicht nur von Bleiplatten — derartige Versuche wären viel zu kostspielig — sondern auch von entsprechend dicken Wassertischen verschluckt werden, versenkte Regener komplizierte Meßapparate in den Bodensee. Nach seiner Ueberzeugung wird es Jahrzehnte dauern, bis das Geheimnis dieser kosmischen oder „Ultrastrahlen“ wirklich genau erforscht ist. Aber er konnte schon feststellen, daß es sich um mehrere Arten von Strahlen handelt. Die kürzesten, deren Wellenlänge ein Dreißigstel von einem Billionstel Zentimeter beträgt, dringen mehr als hundert Meter tief in das Wasser ein. Man stellt sich vor, daß die aus dem Weltraum auf die Erde gestrahlte Energie, welche die Heavyside-Schicht leitend macht, die Polarlichter erzeugt und auf der Erde schließlich gleichsam abgefangen werden kann, von einem Stoffzerfall draußen im Kosmos herrührt. Der Physiker stellt in mühsamer Kleinarbeit mit unendlicher Geduld Schritt vor Schritt das Wesen dieser Strahlen fest. Aber hinter ihnen taucht ein großes, ein größtes Weltgeheimnis auf.

Auf unsere Erde zerfällt Materie. Von ihrem Zerfall strahlt eine Energie in die Atmosphäre ein. Sie vergeht. Aber es kommen ihr die kosmischen Strahlen aus der Unendlichkeit entgegen. Es sieht sehr nüchtern aus, wenn man sagt, diese Strahlen werden gemessen, wenn man von Wellenlängen spricht. Aber diese nüchterne Forscherarbeit will eines der tiefsten Geheimnisse ergreifen. Der Physiker möchte diese seltsamen Boten der Sternwelten zum Leben bringen, damit sie uns über unseren Nachkommen sagen, wie im ewigen Wechselspiel die Materie im Raume vergeht und entsteht.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Fritz Döhl: für Anzeigen und Redaktionen: Heinrich Floer (beide in Neuß). Notationsdruck und Verlag Gesellschaft für Buchdruckerei, Neuß.

Rud. van Endert, das alte gute Haus stattet Sie immer am besten aus.

Wilh. Josten Söhne
für
Geschenke
Große Auswahl
Letzte Neuheiten



Für die Namenstage
Torten - Eis - Bunte Schüsseln
Backwaren - Teegebäcke
aus der bekannten
Kondit. Uhlenbrock
Kapitelstraße 60 Neuß Ruf 3219

WALGE
Photo-Arbeiten
Entwickeln
Kopieren
Vergrößerungen
in opt. Ausführung
Neuß
Niederstraße 17.

Vereine
Gesellschaften
beziehen ihre
Statuthefte
Mitglieds- und
Eintrittskarten
Programme
Textbücher
Plakate
u. s. w. vorteilhaft
durch die
Gesellschaft
für
Buchdruckerei
Neuß
Niederstraße 46

Bitte nehmen
Sie bei allen Haut-
leiden „Ebrat“
100000fach bewährt
gegen Pidel, Juck-
schweiß, Mechten,
Wein- und Brand-
schäden, Krätze,
Gännschuppen,
100 Gr. Pack 1.50,
150 Gr. 2.—
Drogerie Walge,
Niederstraße 17

Piano
stimmen, reparieren
— polieren —
Rud. G. H.
Klavier u. Stimm-
werkzeugen
zu erl. u. auf 5151
Verfährte (Küch) 65
neub. Al. Marienberg

Im großen und leistungsfähigen Spezial-Geschäft
Schuhe
die jeder braucht und jeder kaufen kann, preiswert bei
Schuh Tolle
Kneipstraße 36
Adolf-Hilfer-Straße 36.

Sie wollen
über alles Wissenswerte aus Nah und Fern, besonders aber aus dem engeren Heimatgebiete unterrichtet sein.



All das bietet Ihnen unsere NGZ. als das Heimatblatt, seit 6 Jahrzehnten die beste Vertreterin der Interessen ihres engeren und weiteren Verbreitungsgebietes

Vielseitig in ihrem Inhalt, aktuell in der Berichterstattung aus aller Welt, ist sie in der Uebermittlung der heimatischen Geschehnisse führend.

Probenummern auf Wunsch kostenlos

Verlag der Neuß-Grevenbroicher Zeitung

Hauptgeschäftsstelle Niederstraße 46, Telefon 2553
Zweigstelle Grevenbroich Bahnstraße 84, Telefon 287

Das Haus des vorteilhaften Einkaufs für
Kurz-, Weiss-, Woll-, Baumwollwaren und Kleiderstoffe
ist
Heinemann
Neuß-Büchel 26-32 & Co

Koffer
aller Art und in allen Preislagen.
Große Auswahl!
H. Engelhardt,
Neuß a. Rh.
Herm.-Göring Str. 1.
Jederraden 20.50
Jederrad 15.00
zu verkaufen.
Kücher, Kücheltisch, Kücheltisch 17.



Die Walfahrten nach Bornhofen und Trier finden statt von Dienstag, den 22. August bis Donnerstag, 24. August. Anmeldungen an: Pilgerleitung der Walfahrt der Niederrheins, Gladbach-Rheindahlen.

Dreitägige Schiffswalfahrt des Niederrheins nach Bornhofen und nach Trier zum hl. Rock.
Preis 19.75
Illustr. Prospekt.

Amlich
Die „Neuß-Grevenbroicher Zeitung“, Nr. 199
Trier in

Die Aus-
großen Frei-
dern darü-
anderer Rän-
Christus un-
Bischof in je-
Diebe zu G-
bereitungen
Die Stadt
Öffnung der
lechten Wod-
prangte in
farben, der
vom Haupt-
phalisch“ vern-
hochfestlichen
und in die a-
zu sein. De-
gepörrt. In
Gottesdienste
Laufprediger
nahme an d-
fo stark gefü-
wurde. Er
dielen Lauf-

Kuher
Grauert
von der Sa-
(Koblenz), d-
Lüning, d-
meister Dr.
vertreter.
Bischof
mit dem Do-
kanzler v. m-
gebenden Wor-
Bischof heit-
würdigsten
auf deutliche
dieser heilige
und der Ne-
alle nicht m-
Gewalt
famena
Wohl des W-
tum bestrun-
Heiligtum.
Herrn Reich-
segne auch d-
Reichspräsid-

In der
Papen, di-
Zweiter v-
deutschen